



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 132952</b>	0351 81920	10.06.2020

## Tagesbrief 53/20 vom 10.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO**
- **Corona-Steuerhilfegesetz - Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG**
- **Verschiebung des Zensus wahrscheinlich**
- **Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung**

### 1. Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO

Das SMS hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO veröffentlicht. Dieser gilt bereits ab dem 6. Juni 2020.

Der Bußgeldkatalog legt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO soll ein Verwarngeld von 50 Euro ausgesprochen werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Corona-Steuerhilfegesetz - Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG

Nach dem Bundestag hat am 5. Juni 2020 auch der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, [Bundesrats-Drucksache 290/20](#)) zugestimmt.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen, die Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Die Verlängerung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über den neu eingeführten Absatz 22a in § 27 UStG wirksam.

Dennoch möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass es ungeachtet der Verlängerung der Optionsfrist um zwei Jahre einer erheblichen Anstrengung in zahlreichen Kommunen bedarf, diese einzuhalten, auch und gerade wegen der Corona-Krisensituation. Darum möchten wir dringend darum bitten, dass die Verlängerung der Optionsfrist zum neuen § 2b UStG kein Anlass sein sollte, in den Anstrengungen zur Umstellung auf die neue Rechtslage nachzulassen.

Zudem sind im Gesetz steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft vorgesehen, u .a.

- Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie: Vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 beträgt sie für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7 statt 19 Prozent. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Profitieren sollen auch andere Bereiche wie Catering-Unternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht hätten.
- Steuerfreiheit bei Arbeitgeber-Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld
- Steuerfreiheit der Corona-Prämie
- Entschädigung für Verdienstauffälle: Anstelle von 6 Wochen gilt der Anspruch künftig 10 Wochen, für Alleinerziehende 20 Wochen.

Das Corona-Steuerhilfegesetz wurde bereits im Mai 2020 eingebracht und greift daher noch keinen Eckpunkt des am 3. Juni 2020 von vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpaketes auf. Hierfür sind weitere Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

Ansprechpartner SSG: Frau Kretzschmar

### 3. Verschiebung des Zensus 2021 wahrscheinlich

Mit Tagesbrief 12/20 vom 01.04.2020 hatten wir darüber informiert, dass sich Anzeichen dafür ergeben, dass der Zensus 2021 nicht wie geplant im Mai 2021 durchgeführt werden kann.

Nunmehr hat das Statistische Landesamt Sachsen (StaLA) mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben die als Erhebungsstellen vorgesehenen Kommunen darüber informiert, dass der Zensus 2021 verschoben werden soll. Zuvor müssen jedoch noch organisatorische und rechtliche Fragen im Hinblick auf das weitere Verfahren bzw. eine Stichtagsverschiebung, insbesondere mit Blick auf das EU-Recht, geprüft werden.

Das StaLA empfiehlt den betroffenen Kommunen deshalb, weiterhin keine haushaltswirksamen Verpflichtungen für 2021 einzugehen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### 4. Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung

Zahlreiche Anfragen von Mitgliedern verdeutlichen die Brisanz der in den Eckpunkten zum Konjunkturpaket (vgl. Mitglieder-Rundschreiben vom 4. Juni 2020) angekündigten temporären Mehrwertsteuersenkung.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände ist mit Schreiben vom heutigen Tag an des BMF herangetreten (**siehe Anlage 3**) und hat eine Vielzahl relevanter Aspekte angesprochen und die schnelle Bereitstellung von tragfähigen Umsetzungshinweisen durch das BMF gefordert. Der **DStGB** informiert hierzu wie folgt:

*„Den Beschlüssen des Koalitionsausschusses folgend soll die Mehrwertsteuer bereits ab dem 01. Juli 2020 befristet für sechs Monate von 19 Prozent auf 16 Prozent und von 7 Prozent auf 5 Prozent abgesenkt werden. Gesetzgeberisch soll dies zeitnah im sog. 2. Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt werden, das bereits an diesem Freitag, 12. Juni 2020 in einer Sondersitzung des Bundeskabinetts behandelt werden soll.*

*Eine so zeitnahe Steuersatzänderung ist bislang in der Bundesgesetzgebung ohne Vorbild. Daher haben wir uns auf unsere Initiative hin gemeinsam mit dem DST und dem VKU mit einem dringenden Schreiben an den Staatssekretär im BMF, Dr. Rolf Bösinger, gewandt. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den angefügten Dokumenten [**Anlage 3.1 bis 3.2**].*

*Im Bereich der Kommunen und kommunalen Unternehmen wird eine generelle Absenkung der genannten Mehrwertsteuersätze*

*bereits ab dem 1. Juli 2020 administrativ in vielen Fällen praktisch nicht möglich sein. Und auch wenn die Einführung gelingt, kommt es für die Kommunen und (öffentlichen) Unternehmen zu einer deutlichen Verwaltungs- und Kostenbelastung. Aufwand wird zum Beispiel für Kassensysteme, Software, Buchführung, Rechnungslegung, Personalschulung, Steuererklärung und -abführung entstehen. Sowohl für die Einführung der abgesenkten Steuersätze, als auch bereits ein halbes Jahr später für die Wiedergeltung der vorherigen Sätze.*

*Wir brauchen daher sehr rasch Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung, damit die verschiedenen Fragen zur Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung geklärt werden. Das gilt beispielsweise für die Handhabung des Steuersatzes für Abschlagszahlungen. Regelungen sind zu treffen, die sicherstellen, dass die Steuersenkung von Juli bis Dezember 2020 unabhängig vom Ablesezeitpunkt weitergegeben werden kann. Wir brauchen auch Übergangsregelungen, die sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug auch bei den unvermeidlichen Umstellungsfehlern in Anspruch genommen werden kann. Aus unserer Sicht wäre es zudem geboten, wegen der bisher einmaligen engen Zeitschiene für die Umsetzung der im Koalitionsausschuss politisch vereinbarten befristeten Absenkung der MwSt.-Sätze zu Nichtbeanstandungsregelungen zu kommen, die der Sachlage Rechnung tragen.*

*Über das weitere Verfahren werden wir berichten.“*

Ansprechpartner SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**